

Erste Änderungssatzung der Verbandssatzung

Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 7, 8, 9 und 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, neugefasst und bekannt gemacht am 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser und Abwasserzweckverbandes in ihrer Verbandsversammlung am 24.11.2021 folgendes beschlossen:

§ 1

Der § 13 Absätze 3 und 5 erhalten folgenden neuen Wortlaut:

„(3) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine allgemeine Umlage, soweit die Erträge im Aufgabenbereich Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken. Die Umlage wird einheitlich pro öffentliche Einrichtung erhoben.

(5) Umlagegrundlage ist im Fall des Absatzes (3) die Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik für den 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat, bezogen auf das Jahr, für das die Umlage erhoben wird sowie der Restbuchwert des vorhandenen Niederschlagswasseranlagevermögens (Straßen- und Grundstücksentwässerung). Hierbei wird die ausgleichende Deckungslücke zu 75 % nach dem Restbuchwert des Anlagevermögens und zu 25 % nach den Einwohnern verteilt. Befindet sich die öffentliche Einrichtung nur in einer Gemeinde, werden die nicht gedeckten Aufwendungen nach Abs. 3 direkt der jeweiligen Gemeinde zugeordnet.“

§ 2

Der § 16 Öffentliche Bekanntmachungen erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(1) Der WWAZ gibt ein eigenes amtliches Bekanntmachungsblatt heraus, den „WWAZ-Kurier“. In diesem Amtsblatt werden Satzungen des Verbandes öffentlich bekannt gemacht. Ebenso werden Beschlüsse, soweit gesetzlich erforderlich, nach Satz 2 öffentlich bekannt gemacht. Das Amtsblatt „WWAZ-Kurier“ ist am Sitz des WWAZ unentgeltlich zu erhalten. Es erscheint unregelmäßig und unverzüglich nach Bereitstellung einer Satzung oder anderer bekanntzumachender Gegenstände. Satzungen können am Sitz des WWAZ eingesehen werden. Das Amtsblatt ist im Internet unter <http://www.wwaz.de> zugänglich.

(2) Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde in dem Blatt gemäß Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Wesentliche Festsetzungen sind:

- die Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan,*
- die Gesamtbeträge der Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan,*
- die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),*
- die vorgesehene Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),*
- der Höchstbetrag der Kassenkredite,*
- der Umlagebedarf, dessen Verteilungsschlüssel und den auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Umlageanteil*

(3) Im Übrigen wird der Wirtschaftsplan im Dienstgebäude des Verbandes (Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 24) und im Dienstgebäude der Einheitsgemeinde Möser (Möser, Brunnenbreite 7/8) zur Einsichtnahme für die Dauer von sieben Tagen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt der Wirtschaftsplan als öffentlich bekannt gemacht.

(4) Eignen sich bekanntzumachende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches) nicht zur Bekanntmachung in dem unter Abs. 1 genannten Blatt, so wird die Bekanntmachung nach Abs. 1 dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen im Dienstgebäude des Verbandes (Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 24) und im Dienstgebäude der Einheitsgemeinde Möser (Möser, Brunnenbreite 7/8) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegen, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. In dem Blatt gemäß Abs. 1 ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend zu beschreiben sowie der Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt die öffentliche Bekanntmachung als vollzogen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der „Volksstimme“ und zwar in den Regionalausgaben

- „Wolmirstedter Kurier“,
- „Haldensleber Rundschau“
- „Wanzleber Bördeböten“ und in der
- „Burger Rundschau“

mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.

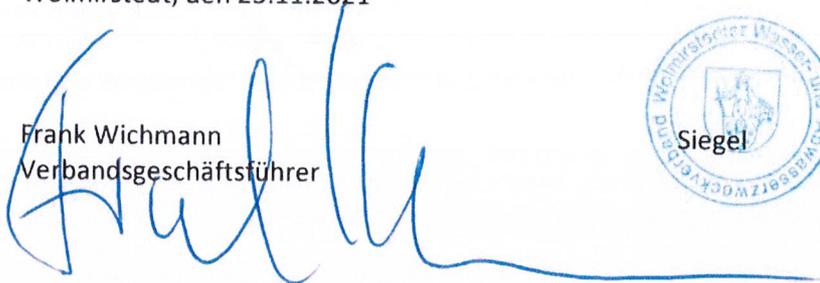
(6) Satzungen können im Dienstgebäude des WWAZ eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden.“

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Änderungen in § 1 treten rückwirkend zum 1.1.2019 in Kraft.

Wolmirstedt, den 25.11.2021

Frank Wichmann
Verbandsgeschäftsführer



Änderung der Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlagen des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes

1. Änderung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Der Landkreis Börde erlässt folgende

Genehmigungsverfügung

I. Die von der Versammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) am 24.11.2021 mit Beschluss Nr. 22-2021 beschlossene 1. Änderung der Verbandssatzung wird gemäß §§ 14 Abs. 2; 16 Abs. 1; 17 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S.81), zuletzt geändert durch 4. ÄndG vom 14.7.2020 (GVBL. LSA S. 384) genehmigt.

II. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

Begründung

zu I.)

Die Genehmigung der 1. Änderung der Verbandssatzung des WWAZ wurde mit Schreiben vom 09.12.2021 von der Geschäftsführung des WWAZ beantragt. Mit dem Genehmigungsantrag wurden alle für die kommunalaufsichtlichen Prüfung relevanten Unterlagen vorgelegt.

Der Landkreis Börde ist nach § 17 Abs. 1 Ziffer 1 GKG LSA für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß § 14 Abs. 2 GKG LSA bedürfen Änderungen, die die Grundlagen für die Bemessung der Verbandsumlage des Zweckverbandes betreffen, der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Im vorliegenden Fall basiert die Änderung der Verbandssatzung auf § 14 Abs. 2 GKG LSA. Berührt ist hier in erster Linie die Bemessung der Verbandsumlage hinsichtlich der Aufwendungen im Aufgabenbereich Niederschlagswasserbeseitigung des WWAZ. Klargestellt wird nunmehr, dass die Umlage einheitlich pro öffentliche Einrichtung erhoben wird.

Befindet sich die öffentliche Einrichtung nur in einer Gemeinde, werden die nicht gedeckten Aufwendungen nach § 13 Abs. 3 der Verbandssatzung direkt der jeweiligen Gemeinde zugeordnet.

Darüber hinaus beinhaltet die 1. Änderung der Verbandssatzung auch die Änderung der Bekanntmachungsvorschriften des WWAZ. Änderungen über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes unterliegen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 GKG LSA nicht der Genehmigung.

Im Rahmen meiner Rechtsprüfung habe ich die Bekanntmachungsregelungen bewertet und festgestellt, dass diese rechtskonform sind.

Im Ergebnis der formellen und materiellen Prüfung wird festgestellt, dass die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des WWAZ nicht gegen geltendes Recht verstößt.

Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

zu II.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haldensleben, den 14.12.2021

Im Auftrag



Klumpe
stellv. Sachgebietsleiter



Hinweise:

Nach § 8 Abs. 5 Satz 1 GKG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Verbandssatzung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Bekanntmachungsblatt bekannt zu machen. Dies gilt auch für Änderungen der Verbandssatzung, wenn die Änderungen die Vorschriften des § 14 Abs. 1 und/oder 2 GKG LSA berühren.

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des WWAZ erfolgt auf der Internetseite des Landkreises Börde unter www.landkreis-boerde.de unter der Rubrik „Amtsblatt und Bekanntmachungen“ und Angabe des Bereitstellungstages. Darüber hinaus wird im Amtsblatt für den Landkreis Börde, veröffentlicht in der Zeitung „Landkreis Börde General-Anzeiger“ mit der Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt und der Ausgabe Oschersleben, Wanzleben unverzüglich nachrichtlich auf die erfolgte Bekanntmachung unter Angabe der Internetadresse hingewiesen.

Nach § 8 Abs. 5 Satz 2 haben die Gemeinden (Verbandsmitglieder) in der für die Bekanntmachungen ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen (Hinweisbekanntmachung).